

Inhaltsverzeichnis		Seite/n
72.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	184-185
73.	Öffentliche Bekanntmachung zur Integrationsratswahl in der Stadt Hürth am 14.09.2025	186-188
74.	Bekanntmachung des Bebauungsplans 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ im Stadtteil Knapsack	189-192
75.	Öffentliche Zustellung	193
76.	Öffentliche Zustellung	194

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.05.2025	10.06.2025	Büromöbel und Einrichtung Feuerwache Hürth	VgV Ausschreibung	Anzeigen
08.05.2025	06.06.2025	Mittagsverpflegung für die städtischen Kindertagesstätten	VgV Ausschreibung	Anzeigen

Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.05.2025		Lieferung und Montage von Werkstatteinrichtung	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
15.05.2025		Ladeinfrastruktur Tiefgarage Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.05.2025		Trägerschaft Offene Ganztagsschule (OGS) Clementinenschule (Los 5) - Interimsvergabe	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
23.05.2025		Reinigungsleistungen Bäderbetrieb (Los 6)	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.05.2025		Neubau Skateanlage (Generalübernehmer)	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können

Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.05.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung **STADT** *Hürth*®

Öffentliche Bekanntmachung zur Integrationsratswahl in der Stadt Hürth am 14.09.2025

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 9 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt.

Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2024 wurde der Wahltag für die Kommunalwahl auf den 14. September 2025 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth findet daher ebenfalls am 14. September 2025 statt.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth auf.

Wahlvorschläge können **bis spätestens 07.07.2025, 18 Uhr** (gesetzliche Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Wahlamt, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40 eingereicht werden. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt der Stadt Hürth, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Hürth zur Verfügung (02233/53-780, wahlamt@huerth.de).

Für die Wahlvorschläge wird auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Hürth, die

- am Wahltag 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Hürth benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 07.07.2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18.07.2025 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist anstelle vom Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit der Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfaches zusammensetzt.

Hürth, den 20.05.2025

Stadt Hürth
Der Wahlleiter

gez. Menzel

**Bebauungsplan 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“
im Stadtteil Knapsack
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 27.01.2025 wird als Begründung der Satzung übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 232, 246, 228, Flur 7, der Gemarkung Hürth. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für den Bereich zwischen dem „Bertrams-Jagdweg“, der „Industriestraße“ und der „Grubenstraße“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ vorrangig das planungsrechtliche Ziel verfolgt, Lärmkontingentfreie Gewerbe- und Industrieflächen festzusetzen, auf die sich andere Bebauungspläne im Rahmen einer baugebietsübergreifenden Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, in denen einschränkende Lärmkontingente festgesetzt werden, dergestalt beziehen können, so dass lärmintensive und vor diesem Hintergrund als störend empfundene bzw. lärmtechnisch unverträgliche Bauvorhaben und Nutzungen rechtssicher auf diese Flächen verwiesen werden können.

Als Art der baulichen Nutzung ist das Plangebiet jeweils ungefähr hälftig als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Erledigungen im Rathaus sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hürth am 18.02.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 513 „Gewerbe- und Industriegebiet Ecke Bertrams-Jagdweg / Industriestraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

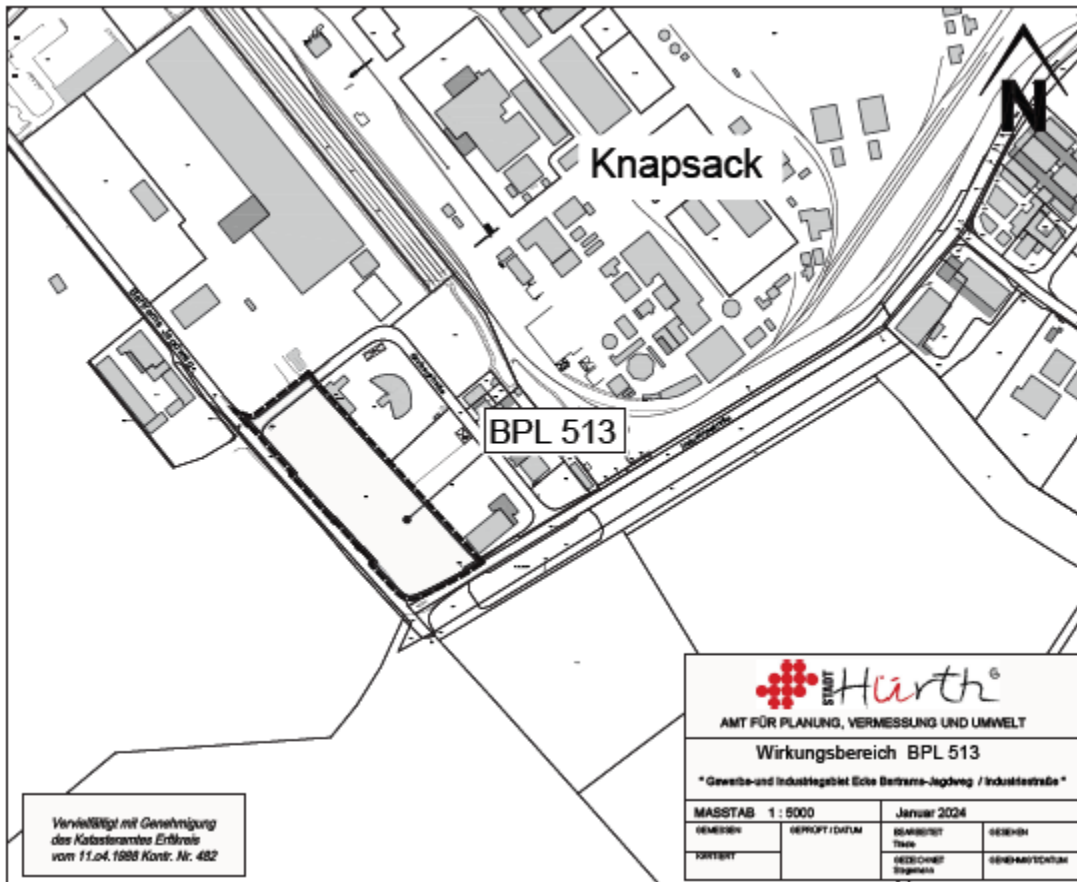
Hürth, den 22.05.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 513



Öffentliche Zustellung

Die an Herrn **Danny Svensson** gerichtete Inverzugsetzung bezüglich der Beantragung von Unterhaltsvorschuss konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichnete Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Erdgeschoss / Sozialamt / Zimmer 77, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 27.05.2025. Die Inverzugsetzung gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Hürth, den 27.05.2025

Der Bürgermeister



Dirk Breuer

Öffentliche Zustellung

Die an Herrn **Dmitro Georgijovic Tohtamis** gerichteten Inverzugsetzungen bezüglich der Beantragung von Unterhaltsvorschuss konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Inverzugsetzungen werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Erdgeschoss / Sozialamt / Zimmer 77, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 27.05.2025. Die Inverzugsetzungen gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Hürth, den 27.05.2025
Der Bürgermeister



Dirk Breuer